

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2428 089

BEG §§ 64, 87, 88

Einem aus Deutschland ausgewanderten Arbeitnehmer, der durch Verfolgungsmaßnahmen während einer vorübergehenden Rückkehr nach Deutschland daran gehindert wurde, seine Beschäftigung im Ausland fortzusetzen, steht wegen des ihm etwa hierdurch im beruflichen Fortkommen erwachsenen Schadens eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht zu.

BGH, Urt. v. 27. April 1960 - IV ZR 301/59 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

IV ZR 301/59

Verkündet
am 27. April 1960

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Elektrikers H ■ K ■, ■ F ■ Avenue,
■, USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in ■ -

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in ■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. April 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Wer-
ner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom
24. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

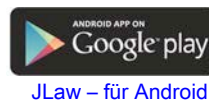
Der im Jahre 1910 geborene Kläger begab sich im Januar 1938 von G. nach den Vereinigten Staaten. Dort lebten schon einige seiner Brüder. In Amerika nahm er im April 1938 eine Arbeitsstelle an. Ende 1938 reiste er nach Deutschland, um einige Angelegenheiten zu erledigen; er wollte im Februar 1939 nach Amerika zurückreisen, um bei seinem dortigen Arbeitgeber weiterzuarbeiten. Wegen des Inhalts von Briefen, die er während dieses Aufenthalts in Deutschland an einen seiner Brüder nach Amerika geschrieben hatte, wurde er verhaftet. Am 5. Mai 1939 verhängte das Sondergericht in W. gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz. Nach seiner Freilassung wurde die vom Wehrbezirkskommando in G. erfolgte, inzwischen aber widerrufene Beurlaubung vom Wehrdienst ihm erneut bis zum September 1939 gewährt. Gleichwohl wurde er Mitte Mai 1939 eingezogen. Er war bis Ende des Krieges Soldat, kehrte aus der Gefangenschaft nach G. zurück und lebt jetzt in den Vereinigten Staaten.

Der Kläger verlangt eine Entschädigung in Höhe von 14.940 DM mit der Begründung, er sei durch Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus daran gehindert worden, seine Arbeit in Amerika wieder aufzunehmen; die amerikanische Firma würde ihn nach Rückkehr von seiner Reise nach Deutschland wieder beschäftigt haben, denn er sei lediglich beurlaubt gewesen.

Nach ablehnender Entscheidung durch die Entschädigungsbehörde und durch die Vorinstanzen verfolgt der Kläger mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Da für das beklagte Land, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG in der Ladung, in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht niemand erschienen ist, ist auf die einseitige Verhandlung des Klägers zu entscheiden.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden ist und ob der Schaden, der ihm durch die Verhinderung seiner Rückkehr nach Nordamerika entstanden ist, lediglich darauf beruht, daß er seiner Wehrdienstpflicht in Deutschland hat nachkommen müssen. Es ist der Auffassung, daß es sich bei dem vom Kläger geltend gemachten Schaden um einen solchen in der Nutzung seiner Arbeitskraft in Amerika handele, der Schaden ihm ausschließlich dort erwachsen sei und das Bundesentschädigungsgesetz für derartige Schäden eine Entschädigung nicht gewähre.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Wegen der Unmöglichkeit, den gesamten durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft angerichteten Schaden zu ersetzen, hat das Bundesentschädigungsgesetz bewußt die Entschädigungspflicht der

Länder und des Bundes beschränkt. Zu diesen Beschränkungen gehört beim Berufsschaden, wie der Senat bereits in seinen Entscheidungen RZW 1957, 329²⁹ = LM Nr. 3 zu § 64 BEG und RZW 1959, 259¹⁹ = LM Nr. 12 zu § 64 BEG sowie RZW 1960, 128²⁹ ausgesprochen hat, daß der Verfolgungstatbestand Beziehungen zum Reichsgebiet gehabt hat, d. h. die Verfolgung sich hier ausgewirkt hat. Das ist aber nicht der Fall, wenn ein Verfolgter nur daran gehindert wird, eine von ihm bereits im Ausland aufgenommene Tätigkeit fortzusetzen. Wird der Verfolgte daran gehindert, so wirkt sich dieses Hindernis nur im Ausland aus. Auch Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung beim Schaden eines Verfolgten im beruflichen Fortkommen eines unselbständig Erwerbstätigen zeigen, daß das Gesetz nur den Schaden entschädigen will, der im privaten Dienst im Reichsgebiet oder bei einem hier befindlichen Arbeitgeber entstanden ist. So wird in § 89 BEG eine Verpflichtung des Arbeitgebers auf Einräumung eines Arbeitsplatzes normiert. Diese Verpflichtung kann nur einem im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes ansässigen Arbeitgeber auferlegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 88 Nr. 3 BEG hinzuweisen, in dem eine Entschädigung in Fällen des Verlustes eines Arbeitsplatzes bei Auswanderung, Flucht, Ausweisung oder Deportation gewährt wird (vgl. im übrigen auch van Dam/Loos S. 341 in Anm. 10 und 11 zu § 64 BEG). Auch diese Vorschrift ist nur sinnvoll, wenn ein im Reichsgebiet lokalisiertes Arbeitsverhältnis von diesen Maßnahmen betroffen wird.

Wenn die Revision meint, daß der Kläger genau so zu behandeln sei, wie der Verfolgte, dem in der o. a. Entscheidung RZW 1957, 329²⁹ eine Entschädigung zugesprochen sei, so übersieht sie, daß der dort entschiedene Fall sich wesentlich

von dem hier vorliegenden unterscheidet. Denn dort hat es sich um einen Zigeuner gehandelt, der durch eine zwangsweise Verbringung in das Generalgouvernement und seine dortige Festhaltung aus seinem Berufsleben ausschließlich in Deutschland herausgerissen worden ist, während in dem hier vorliegenden Fall der Kläger ohne jeglichen Zwang seine berufliche Tätigkeit in Deutschland aufgegeben hat und aus völlig freiem Entschluß ins Ausland gegangen ist und dort eine Tätigkeit aufgenommen hat bzw. hat wieder aufnehmen wollen.

Da somit dem Kläger eine Entschädigung für die Verhinderung einer Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in Amerika nicht gewährt werden kann, mußte seine Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Maaß